

(Bedenkzeit im Scheidungsverfahren auf gemeinsames Begehren)

Änderung vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates
vom ...¹
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom ...²,

beschliesst:

I

Das Zivilgesetzbuch³ wird wie folgt geändert:

Art. 111

¹ Verlangen die Ehegatten gemeinsam die Scheidung und reichen sie eine vollständige Vereinbarung über die Scheidungsfolgen mit den nötigen Belegen und mit gemeinsamen Anträgen hinsichtlich der Kinder ein, so hört das Gericht sie getrennt und zusammen an. Die Anhörung kann aus mehreren Sitzungen bestehen.

² Hat sich das Gericht davon überzeugt, dass das Scheidungsbegehren und die Vereinbarung auf freiem Willen und reiflicher Überlegung beruhen und die Vereinbarung mit den Anträgen für die Kinder genehmigt werden kann, so spricht das Gericht die Scheidung aus.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Minderheit (Thanei, Hubmann, Leutenegger Oberholzer)
die Initiative abschreiben (=Nichteintreten auf die Vorlage)

¹ BBl ...
² BBl ...
³ RS **210**